

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“
der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 2. August 2016

Die Regelungen der 2. Änderungssatzung vom 6. Mai 2025 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von ~~Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)~~ erlässt die Technische Hochschule ~~für angewandte Wissenschaften Fachhochschule~~ Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der ~~damaligen~~ Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom ~~24. Januar 2014~~ **9. August 2023** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

~~(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit hat das Ziel, durch die Verknüpfung einer in Absatz 2 genannten beruflichen Weiterbildung, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden hochschulischen Ausbildung durch anwendungsorientierte Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische Arbeitsweise in den familienergänzenden, unterstützenden oder ersetzenden Handlungsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, zu vermitteln. Das Studium befähigt zu eigenverantwortlichem, beziehungs- und gemeinschaftsfähigem, wertorientiertem, weltoffenem und kreativem Handeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind gerüstet und bereit, in Familie, Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und offen für religiöse und weltanschauliche Fragen. Sie werden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts und zur Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums ausgebildet.~~

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ orientiert sich ausdrücklich am Qualifikationsrahmen für Bachelor-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. in der jeweils gültigen Fassung, der für die Studiengänge der Kindheitspädagogik eine anerkannte Referenzgrundlage ist.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, mit den Studierenden durch anwendungsorientierte Lehre das notwendige Wissen und Können sowie eine professionelle Haltung zu erarbeiten, um sie auf eine wissenschaftsfundierte Berufspraxis in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik vorzubereiten, u. a. im Bereich von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Einrichtungen, Ganztagsbetreuungssettings für Kinder im Grundschulalter, Familienzentren wie auch für Tätigkeiten bei öffentlichen Trägern, im Feld der pädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in beratenden Institutionen sowie für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Ziel des Bachelor-Studiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik. Der Studiengang qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren und deren Familien.

(2) (3) Weiteres Ziel des Studiums ist es, ~~gemeinsam~~ den Studierenden der ausbildungsintegrierenden Studienvariante – in Kooperation mit Fachakademien für Sozialpädagogik, – die berufliche Weiterbildung zur ~~S~~staatlich anerkannten Erzieherin oder zum ~~S~~staatlich anerkannten Erzieher zu ~~erlangen~~ ermöglichen. Studierenden

mit bereits abgeschlossener Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher wird durch das Studium die Möglichkeit der berufsaufbauenden akademischen Weiterbildung eröffnet.

~~(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten als:~~

- ~~• Experten in der direkten Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere in komplexen Bezügen;~~
- ~~• Kooperationspartnerinnen und -partner von Eltern, Schulen und Unterstützungssystemen;~~
- ~~• Leitende in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, sowie in anderen sozial- und heilpädagogischen Bereichen;~~
- ~~• Fachberatende in Kindertageseinrichtungen;~~
- ~~• Fachaufsicht bei Kindertageseinrichtungsträgern und Behörden;~~
- ~~• wissenschaftlich fundierte Anleitende für pädagogische Mitarbeitende und Praktikanten;~~
- ~~• Projektleitung und wissenschaftliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen MINT-Konzepten in den Einrichtungen;~~
- ~~• Prozesskoordinierende in Inklusions- und Migrationsfragen für den frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbereich;~~
- ~~• Reflektierte pädagogische Fachkräfte die sich mit der Erziehungswissenschaft und dem Sozialraum vernetzen;~~
- ~~• Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für berufs- und sozialpolitische Belange;~~

~~Der Einsatz und die Verwendung als Lehrkräfte an sozialpädagogischen Schulen bedarf entsprechender Weiterbildungen oder Referendariate.~~

(4) Das Studium qualifiziert dazu, Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern in Institutionen wie auch im familiären, sozialräumlichen und gesamtgesellschaftlichen Kontext auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse pädagogisch zu begleiten und ihre Bezugspersonen zu beraten, weiterzubilden und zu vernetzen.

(5) Absolventinnen und Absolventen reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität. Sie entwickeln die Bereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen, ethischen und religiösen Prägungen.

(6) Sie verfügen über Kompetenzen, mit Konflikten und Störungen in pädagogischen, kollegialen und institutionellen Prozessen, Leitungsfunktionen miteingeschlossen, professionell umzugehen und partizipatorische, ressourcenorientierte Lösungsstrategien zu entwickeln.

(7) Die angehenden Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen werden befähigt, in den verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen und aktiv an der Weiterentwicklung der eigenen Profession als Vertreter und Vertreterinnen der Kindheitspädagogik mitzuwirken.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Besonderen setzt der Zugang zum ~~Studium~~ Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ eine abgeschlossene Ausbildung als ~~S~~staatlich anerkannte Erzieherin oder als ~~S~~staatlich anerkannter Erzieher oder eine dem Abschluss dieser Ausbildung gleichwertige in- oder ausländischen Qualifikation voraus (~~berufsaufbauende Variante~~). Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium (~~ausbildungsintegrierende Variante~~) absolviert werden. ~~In diesem Fall kann die Frage der Studierbarkeit in einem Beratungsgespräch erörtert werden.~~

(2) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 1 erfolgt in der berufsaufbauenden Studienvariante durch Vorlage des Abschlusszeugnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz. Für die Bewerbung zum Studium in der ausbildungsintegrierenden Variante nach Absatz 1 Satz 2 muss ein Schulvertrag mit einer kooperierenden Fachakademie für Sozialpädagogik vorgelegt werden.

(3) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt von Studierenden der ausbildungsintegrierenden Studienvariante durch Vorlage des Abschlusszeugnisses gemäß § 32 45 Abs.atz 1 Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (~~Fachakademieordnung Sozialpädagogik FakOSezPäd~~) (FakO) in der jeweils geltenden Fassung und ist spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 4. vierte Fachsemester folgenden Semesters zu erbringen.

(3) (4) Kann der Nachweis nach Abs.atz 2 3 nicht erbracht werden (Nichtbestandene Abschlussprüfung), verlängert sich die Frist bis zum 1. März; gleichwohl ist das Jahreszeugnis gemäß § 32 45 Abs.atz 3 Schulordnung für die

Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik FakOSezPäd) (FakO) in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 4. vierte Fachsemester folgenden Semesters vorzulegen.

(4) (5) Auf Antrag können die Fristen nach Abs.atz 2 und 3 und 4 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation erfolgt auf Antrag der Studierenden die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Umfang von insgesamt 103 ECTS-Leistungspunkten.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Workload von 210 ECTS-Leistungspunkten. Es umfasst in der ausbildungintegrierenden Variante vier ~~duale~~, ausbildungintegrierende ~~theoretische~~ Studiensemester ~~mit integriertem Praxismodul~~, ein praktisches Studiensemester und zwei sich anschließende ~~Theoriesemester~~ in Vollzeitform. Das praktische Studiensemester findet ~~regelmäßig~~ im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1 „(Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen)“, „~~Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für die Kindheitspädagogik~~“, „~~Pädagogik mündigen und prosozialen Handelns~~“ sowie „~~Finanzierung von Einrichtungen der Frühpädagogik~~“ 1.2 (Erziehungswissenschaft im Fokus kindheitspädagogischer Fragestellungen) sowie 2.1 (Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kindheitspädagogik) erstmalig abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten diese ~~zugehörigen~~ Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester (praktisches Studiensemester) und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erzielt und den Nachweis nach § 3 Abs.atz 2 3 bzw. 4 erbracht hat.

(4) Studierende, die bereits mit einer abgeschlossenen Ausbildung das Studium in der berufsaufbauenden Variante aufnehmen, können den Ablauf des Studiums durch die Option des Vorziehens von Modulen individuell flexibler gestalten.

(4) (5) Das Studium ~~beinhaltet eine~~ schließt im siebten Semester mit der Bachelorarbeit ab.

(5) (6) Ein Leistungspunkt nach dem ECTS ~~beträgt~~ entspricht einem ~~Arbeitsaufwand~~ von 25 ~~Zeitstunden~~ ~~Arbeitsaufwand~~.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der ~~Prüfungen~~ ~~Prüfungsleistungen~~ sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht.

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für ~~Angewandte Gesundheits- und~~ Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die

Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, **Lehrsprache**, Semesterwochenstunden, **ECTS-Leistungspunkte** und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.
 2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters **und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie** deren Form, Organisation und **ECTS-Leistungspunkteanzahl**.
 3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen, **Anwesenheitspflichten** und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass **sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich** angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender **Teilnehmerzahl Teilnehmezahl** durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale **Teilnehmerzahlen Teilnehmezahlen** für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, **das in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante im fünften Semester zu absolvieren ist**, umfasst eine berufsnahe, betreute Praxis**phase** von 20 Wochen **Dauer (Vollzeit)**, die in **einer** einschlägigen Einrichtung**en** abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch **eine** praxisbegleitende Seminarveranstaltung**en** (**Modul 5.2 Praxisreflexion**) ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die **Praktische Prüfung Anrechnung des Moduls 5.1 (Praktikum) sowie das Modul 5.2 (Praxisreflexion)** als „mit Erfolg“ bestanden bewertet wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

~~(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 180 Leistungspunkten.~~

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Der Tag der Ausgabe wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

~~(2)~~ (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens **5 fünf** Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.

~~(3)~~ (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei **Prüferinnen bzw. Prüfern** begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden **Prüfer Prüfpersonen** soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für **Ange-wandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim** sein. **Als Prüferinnen bzw. Prüfer** tätig werden können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim.

~~(4)~~ (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

~~(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.~~

§ 9 Fachstudienberatung

Hat eine Studierende oder ein Studierender nach drei Fachsemestern nicht mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, ~~nach Aufforderung der Prüfungskommission~~ die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

~~Die Prüfungskommission besteht~~ Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine, aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für ~~Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften~~ bestehende, Prüfungskommission und bestellt eine Person aus diesem Kreis zur bzw. zum Vorsitzenden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. ~~Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.~~

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 2. August 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 2. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in "(Early) Childhood Education" at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Module und Prüfungen: modules and examinations

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Prüfungen: Art, Dauer, Bearbei- tungsumfang ^{1) 2) 3) 4)}	ZV	Ergänzende Regelungen ¹⁾
<i>Module- No.</i>	<i>Modules</i>		<i>ECTS</i>	<i>Form of courses</i>	<i>Examinations: type, duration, scope of editing</i>	<i>Admission requirements</i>	<i>Supplementary Regulations</i>
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten und For- schen <i>Scientific Research and Methodes</i>	4	5	V, SU und Ü	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PStA 1, 1-6 2 Wo- chen ▪ PStA 2, 3-6 Wochen 	-	je 0,5 - Bestehen aller Teilleistungen nötig
1.2	Grundlagen der Betriebswirtschafts- lehre für die Kindheitspädagogik Erziehungswissenschaft im Fokus kind- heitspädagogischer Fragestellungen <i>Educational Science with a Focus on Child- hood Education</i>	4	5	V, SU, Ü	schrP 60-180 Min. mdIP, 15-30 Minuten	-	
1.3	Sozialrecht <i>Social Law</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
1.4	Grundlagen der Psychologie <i>Foundations of Psychology</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
1.5	Grundlagen der Heilpädagogik <i>Foundations of Remedial Education</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
1.6	Grundlagen der Pädagogik <i>Foundations of Education</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
2.1	Pädagogik mündigen und prosozialen Handelns Rechtliche und organisatorische Grund- lagen der Kindheitspädagogik <i>Legal and Organizational Foundations of Early Childhood Education</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU und Ü	schrP 60-180 Min. schrP, 60-90 Minuten	-	
2.2	Finanzierung von Einrichtungen der Frühpädagogik Gesellschafts- und politikwissenschaft- liche Bezüge der Kindheitspädagogik <i>Sociological and Political Aspects of Early Childhood Education</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU	schrP 60-180 Min. PStA, 4-8 Wochen	-	
2.3	Lebenswelten von Familien <i>Family Life and Environments</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
2.4	Polyästhetische Pädagogik <i>Multisensory Education</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
2.5	Lebensphasen Kindheit und Jugend <i>Childhood and Youth Development</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
2.6	MINT-Pädagogik+ <i>STEM Education (Math, Informatics, Natural Science and Technology)</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
3.1	MINT-Pädagogik II Diversität und soziale Ungleichheit <i>Diversity and Social Inequality</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU	schrP 60-180 Min. PStA, 3-6 Wochen	-	
3.2	Sozialmarketing Internationale Perspektiven der Kind- heitspädagogik <i>International Perspectives on Early Childhood Education</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU und Ü	schrP 60-180 Min. PStA, 3-6 Wochen	-	
3.3	Sozialpädagogische Praxis Gesprächsführung und Beratung <i>Communication and Counseling</i>	4	5	(V, SU, Ü, Pr) SU und Pr/S	schrP 60-180 Min. <ul style="list-style-type: none"> ▪ PStA, 3-6 Wochen ▪ PrP, 20-25 Minu- ten 	-	0,7 PStA /0,3 PrP - Bestehen aller Teil- leistungen nötig ⁵⁾ Option Midterm- Prüfungen, Gewich- tung 0,1 Bonus ⁶⁾
3.4	Sprachentwicklung und -kompetenz <i>Language Development and Competence</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	Anrechnung über In- halte der Ausbil- dung
3.5	Ökologie- und Gesundheitspädagogik <i>Environmental and Health Education</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
3.6	Begleitung und Dokumentation kindli- chen Lernens	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	

	<i>Accompanying and Documenting Children's Learning</i>						
4.1	MINT-Pädagogik II Frühe naturwissenschaftliche und technische Bildung <i>Early Science and Technology Education</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU und Ü	PStA 1-6 Wo. ▪ PStA 1, 3-6 Wochen ▪ PStA 2, 3-6 Wochen	-	je 0,5 - Bestehen aller Teilleistungen nötig Option Midterm-Prüfungen, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
4.2	Gesprächsführung und Beratung Psychologie für die Kindheitspädagogik <i>Psychology for Early Childhood Education</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU	mdIP 15-45 Min. schrP, 60-90 Minuten		
4.3	Diversität und Integration Sozialpädagogische Praxis <i>Social Pedagogical Practice</i>	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	Anrechnung über Inhalte der Ausbildung
4.4	Inklusion <i>Inclusion</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
4.5	Literatur- und Medienpädagogik <i>Literature and Media Education</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
4.6	Erziehungspartnerschaft <i>Parent-Teacher Partnership</i>	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	
5.1	Praxissemester Praktikum <i>Practicum</i>	5	30 28	(V, SU, Ü, Pr)	PrP 100-140 Min.	-	
5.2	Praxisreflexion <i>Practical Reflection</i>	2	2	Pr/S	TN	-	mE
6.1	Sozialforschung	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.		
6.1	Transfermodul: Methodenwerkstatt <i>Transfer Module: Methods-Workshop</i>	6	10	SU und Pr/S	PStA, 3-6 Wochen	-	
6.2	Ethik und professionelle Haltung	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
6.3 6.2	Traumapädagogik, Krisenintervention und Prävention <i>Trauma Pedagogy, Crisis Intervention and Prevention</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU und Ü	schrP 60-180 Min. oder PStA 1-6 Wo. schrP, 60-90 Minuten	-	
6.3	Kinderschutz: Prävention und Intervention in Hilfenetzen <i>Child Protection: Prevention and Intervention in Support Networks</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
6.4	Psychologie für die Kindheitspädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
6.4	Frühe mathematische, informatische und Medienbildung <i>Early Mathematical, Informatics and Media Education</i>	4	5	SU und Ü	PStA, 3-6 Wochen	-	Option Midterm-Prüfung, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
6.5	Veränderungs- und Projektmanagement	4	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.		
6.5	Frühe sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit <i>Early Language Education and Multilingualism</i>	4	5	SU und Ü	PStA, 3-6 Wochen	-	Option Midterm-Prüfung, Gewichtung 0,1 Bonus ⁶⁾
6.6	Recht	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
7.1	Internationale Bildung und Erziehung	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
7.1	Ethik und professionelle Haltung <i>Ethics and Professional Conduct</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
7.2	Sozialpolitik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
7.2	Pädagogisches und soziales Handeln <i>Pedagogical and Social Action</i>	4	5	SU und Ü	schrP, 60-90 Minuten	-	
7.3	Qualitätsmanagement und Strategien zur Aufrechterhaltung pädagogischer Professionalität <i>Quality Management and Strategies for Maintaining Pedagogical Professionalism</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU und Ü	mdIP 15-45 Min. PrP, 15-20 Minuten	-	
7.4	Personalmanagement Führen und Leiten, Gesundheits- und Arbeitsschutz <i>Leadership and Management, Health and Safety</i>	4	5	(V, SU, Ü) SU	schrP 60-180 Min. schrP, 60-90 Minuten	-	
7.5	Seminar zur Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis Seminar</i>	2	2	SU und Ü	TN	-	mE
7.5 7.6	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>		10 8	BA	BA, mdIP 15-45 Min. wA (40-80 Seiten)	-	6)
			210				

2. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

- 1.) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2.) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3.) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4.) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5.) Die Praktische Prüfung wird mit einem Drittel der im Modul erreichbaren ECTS-Leistungspunkte gewichtet.
- ~~6.) Die Mündliche Prüfung wird mit einem Viertel und die Bachelorarbeit mit drei Viertel der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.~~
- 6.) Option „Midterm-Prüfung“: Im Verlauf des Semester können freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die als Bonuspunkte in die Bewertung der Modul-Endnote gemäß der angegebenen Gewichtung eingehen. Diese Nutzung dieser Option ist verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen anzukündigen. Ob Lehrende eines Semester die Option von Midterm-Prüfungen im jeweiligen Modul anbieten, wird im aktuellen Studienplan ausgewiesen.

3. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Pr	=	Praktikum
PrP	=	Praktische Prüfung
Pr/S	=	Praktikum/Seminar (Betreuungsrelation 1:15)
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	seminaristischer Unterricht (Betreuungsrelation 1:35)
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung (Betreuungsrelation 1:20)
V	=	Vorlesung (Betreuungsrelation 1:60)
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung